Rechtsprechungsübersicht

Restschuldbefreiung: Erteilung, Versagung

Das Insolvenzgericht entscheidet über die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf von 6 Jahren. Hierzu hört es den Insolvenzverwalter/Treuhänder und die Gläubiger an. In § 300 InsO ist darüber hinaus geregelt, wann ein Verfahren vorzeitig enden kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss ein Gläubiger oder der Insolvenzverwalter/Treuhänder die Versagungsgründe dem Gericht mitteilen (§ 300 III InsO). Liegen Obliegenheitsverstöße vor, so kann die Restschuldbefreiung versagt werden. Werden diese Gründe nachträglich bekannt, so kann die Restschuldbefreiung in einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung widerrufen werden.

BGH, Beschl. v. 11.04.2013 - IX ZB 170/11

Hat der Gläubiger einen Versagungsgrund glaubhaft gemacht, gilt für das weitere Verfahren die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts. Es darf von der Erhebung von angebotenem Zeugenbeweis zu dem Vortrag des Schuldners zum Versagungsgrund nicht deshalb absehen, weil das Vorbringen zu seinen Ausführungen in zu den Insolvenzakten gelangten Schreiben in Widerspruch steht.

BGH, Beschl. v. 08.09.2016 - IX ZB 72/15

a) Ein Widerruf der Restschuldbefreiung kann auch dann nicht auf Pflichtwidrigkeiten aus der Zeit vor der Restschuldbefreiung gestützt werden, wenn das Insolvenzverfahren noch andauert.
b) Die im laufenden Insolvenzverfahren erteilte Restschuldbefreiung kann widerrufen werden, wenn der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt; dies gilt auch dann, wenn er die vor Erteilung der Restschuldbefreiung begonnene Pflichtverletzung danach fortsetzt.

BGH, Beschl. v. 12.05.2016 - IX ZA 33/15, BeckRS 2016, 11158

1. Die Rücknahme des Versagungsantrags lässt die Wirksamkeit des Beschlusses über die Versagung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn sie nach dessen Rechtskraft erfolgt.
2. Eine unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung hat keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist; sie kann allenfalls einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen (Leitsätze der Redaktion).

BGH, Beschl. v. 22.09.2016 - IX ZB 29/16

Sind keine Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten offen, kann dem Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn er tatsächlich die Verfahrenskosten berichtigt hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde.